

Az.: 3 B 90/25
6 L 306/25 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundespolizeidirektion Pirna
vertreten durch den Präsidenten
Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Einreiseverweigerung und Einreise- und Aufenthaltsverbot
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 24. Juli 2025

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. April 2025 - 6 L 306/25 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 1.250 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.
- 2 1. Der Antragsteller ist ausweislich seines Reisepasses vietnamesischer Staatsangehöriger. Er reiste am.. Februar 2025 in Ungarn ein. Er war in Besitz eines von der ungarischen Botschaft in Vietnam erteilten Visums Typ D mit einer Gültigkeit vom... Dezember 2024 bis... März 2025. Zudem ist er in Besitz einer ungarischen Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit vom... Januar 2025 bis zum... November 2026.
- 3 Am 9. Februar 2025 wurde er gegen 9:45 Uhr von Beamten der Antragsgegnerin auf einem Bahnsteig am D..... Hauptbahnhof angetroffen. Er gab an, seine in H..... lebende Mutter für drei Tage besuchen zu wollen. Er wolle ungefähr eine Woche in Deutschland bleiben. Er sei mit dem Flixbus am 8. Februar 2025 von Budapest nach Dresden gefahren und wolle nun mit dem Zug nach H..... Über eine Rückfahrkarte verfügte er nicht. Er führte einen großen Reisekoffer, eine große in Plastik eingewickelte Box, einen Rucksack und eine Einkaufstüte mit sich. In Budapest wolle er arbeiten, dort in einem Minimarkt Sachen einsortieren. Ein Bekannter habe ihm über Facebook den Arbeitsvertrag und die Reisetickets besorgt. Insgesamt habe er 15.000 USD bezahlt. Wenn er in Deutschland eine Arbeit finde, würde er auch hier arbeiten, aber eigentlich wolle er in Budapest arbeiten.
- 4 Nach Anhörung verweigerte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit Bescheid vom 9. Februar 2025 die Einreise nach Art. 14 VO (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex; künftig: SGK) i. V. m. § 15 AufenthG, da er nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in

das Herkunfts- oder Durchreiseland verfüge, sowie, weil er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Schengen-Staaten darstelle. Mit weiterem Bescheid vom 9. Februar 2025 erließ sie nach Anhörung gegenüber dem Antragsteller „aufgrund der Zurück- oder Abschiebung (...) gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG“ ein auf zwei Jahre ab dem den Zeitpunkt der Ausreise befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot. Anschließend wurde der Antragsteller am 9. Februar 2025 um 15:10 Uhr mit dem Zug in die tschechische Republik zurückgewiesen.

- 5 Am 9. Februar 2025 gegen 18:40 Uhr wurde der Antragsteller durch Beamte der Antragsgegnerin im internationalen Einreisezug aus Tschechien kommend in Höhe der Ortslage D..... R.... angetroffen. Im Rahmen seiner Anhörung gab er an, dass er kein Handy mehr habe und zu seiner Mutter nach H..... wolle. Er habe kein Zugticket nach H..... gefunden und deswegen eins nach Berlin genommen. Er habe nach einem Ticket nach Budapest gefragt, aber ein Ticket für Berlin bekommen. Er könne die Sprache nicht und könne nicht lesen, was auf dem Ticket stehe.
- 6 Nach Anhörung verweigerte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit weiterem Bescheid vom 9. Februar 2025 die Einreise nach Art. 14 SGK i. V. m. § 15 AufenthG, da er ohne gültiges Visum oder Aufenthaltstitel sei, er nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland verfüge, er zur Einreiseverweigerung im nationalen Verzeichnis ausgeschrieben sei, sowie, weil er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Schengen-Staaten darstelle.
- 7 Mit Bescheid vom 10. Februar 2025 erließ sie nach Anhörung gegenüber dem Antragsteller ein auf vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausreise befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot, da er zurückgewiesen worden sei, weil er unter Nutzung falscher oder verfälschter Dokumente habe einreisen wollen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Anschließend wurde der Antragsteller am 10. Februar 2025 mit dem Zug in die tschechische Republik zurückgewiesen.
- 8 Mit Schreiben vom 10. März 2025 erhob der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers gegen den „Bescheid vom Vormittag des 9.2.2025 zur Einreiseverweigerung sowie dem vom 9./10.2.2025 zum Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie dem vom frühen Abend des 9.2.2025 zur erneuten Einreiseverweigerung Widerspruch.“ Hierfür legte er einen entsprechenden Übertragungsnachweis per beA vor. Zugleich hat er beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 10. März 2025 gegen den Bescheid

der Antragsgegnerin vom 9./10. Februar 2025 betreffs des Einreise- und Aufenthaltsverbots beantragt.

- 9 Das hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Beschluss abgelehnt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es darauf verwiesen, dass der Antragsteller nichts vorgebracht habe, woraus sich das Nichtbestehen der Voraussetzungen der Einreise- und Aufenthaltsverbote ergebe. Soweit er geltend mache, gegen die streitgegenständlichen Bescheide Widerspruch erhoben zu haben, befinde sich dieser nicht in den von der Antragsgegnerin vorgelegten Behördenakten und sei vom Antragsteller nicht vorgelegt worden. Da er nicht vorgebracht habe, warum das erlassene Einreise- und Aufenthaltsverbot formell oder materiell rechtswidrig gewesen sein solle oder an einem Ermessensfehler gelitten habe, und Entsprechendes auch nicht ersichtlich sei, werde wegen der Einzelheiten zur Begründung gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf die angefochtenen Bescheide Bezug genommen.
- 10 2. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 11 Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Antragsteller zusammengefasst vor: Sein Widerspruch gegen die Bescheide vom 9./10. Februar 2025 sei fristgemäß bei der Antragsgegnerin eingegangen. Das Verwaltungsgericht habe zur Begründung seines Beschlusses nur pauschal auf die Bescheide der Antragsgegnerin verwiesen, ohne zu erkennen, dass der Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. Februar 2025 rechtswidrig sei.
- 12 Beim streitgegenständlichen Einreise- und Aufenthaltsverbot vom 9. und 10. Februar 2025 sei inzident zu prüfen, ob die zugrundeliegende Zurückweisung bzw. Einreiseverweigerung rechtmäßig sei. Das habe das Gericht nicht beachtet. Es habe verkannt, dass ihm die Einreise in die Bundesrepublik zu Unrecht verweigert worden sei. Die Einreise sei ihm wegen seines ungarischen Aufenthaltstitels nach „§ 1 Abs. 2 EUVisumVO, Art. 20, 21 SDÜ“ erlaubt gewesen. Soweit eine Einreiseverweigerung unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 1 SGK möglich sei, seien dem Bescheid die hierfür nötigen Voraussetzungen nicht zu entnehmen. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 SGK seien „genaue Angaben“ zu machen, die im Bescheid fehlten. Dass die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1c SGK vorgelegen hätten, sei ihm nicht zu entnehmen. Es sei nicht angegeben, wie lange konkret aus Sicht des Antragstellers oder/und der Antragsgegnerin die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts habe sein sollen. Soweit die Antragsgegnerin nicht von einem kurzfristigen Aufenthalt ausgehe, bleibe offen, was sie damit meine. Stattdessen finde sich im Verwaltungsvorgang die Anordnung einer Sicherheitsleistung über 100 €. Ob der Antragsteller noch Kreditkarten oder Ähnliches bei sich geführt habe, sei ungeklärt.

- 13 Stattdessen stelle der Bescheid die pauschale Vermutung auf, dass er sich sein „Visum erschlichen“ habe. Er habe keine wahrheitswidrigen Angaben zum Erhalt seines ungarischen Visums gemacht. Selbst wenn dies zuträfe, wäre dies rechtlich irrelevant, da sein Visum nicht - auch nicht von der dazu nach Art. 34 Abs. 1 Satz 3 VO (EG) Nr. 810/2009 berechtigten Antragsgegnerin - annulliert worden sei. Schließlich sei ein etwaiges Erschleichen eines Visums auch unbeachtlich, weil er auch noch in Besitz einer ungarischen Aufenthaltserlaubnis sei. Eine Zurückweisung nach Ermessen komme gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG bei beabsichtigter unerlaubter Arbeitsaufnahme nur in Betracht, wenn der Ausländer im Besitz eines Schengen-Visums oder von der Visumpflicht für einen kurzfristigen Aufenthalt befreit sei. Letzteres wäre hier zwar angesichts der ihm erteilten ungarischen Aufenthaltserlaubnis anzunehmen, aber dann hätte die Antragsgegnerin das ihr durch die Norm eingeräumte Ermessen ausüben müssen, was sie nicht getan habe. Sie beziehe sich im Bescheid nur auf ein „Visum“ und nicht auf die existente Aufenthaltserlaubnis.
- 14 Soweit die Antragsgegnerin einen „längerfristigen Aufenthalt“ des Antragstellers vermute, weil er „so viel Gepäck“ dabei gehabt habe, sei unklar, was sie mit „längerfristig“ meine. Sein Aufenthalt habe nach „Art. 20, 21 SDÜ, Art. 1 Abs. 2 EUVisumVO“ erlaubt bis zu drei Monate andauern dürfen. Dass er in der Bundesrepublik einer „unerlaubten Arbeitsaufnahme“ habe nachgehen wollen, sei eine pauschale Vermutung. Diese sei vor dem Hintergrund, dass er ein ungarisches Visum und eine ungarische Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Arbeitsaufnahme habe, unhaltbar. Auch habe er einen ungarischen Arbeitsvertrag. Schließlich habe er bei seiner Einreisebefragung angegeben, dass er seine Mutter in der Nähe von H..... habe besuchen wollen. Hierzu hat er mit seiner Beschwerde eine entsprechende Bestätigung seiner Mutter vorgelegt.
- 15 Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 16 Obwohl der Antragsteller trotz des zutreffenden Hinweises des Verwaltungsgerichts, dass ein Widerspruch gegen die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 AufenthG gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG keine aufschiebende Wirkung hat, mit seiner Beschwerde weiter die (Wieder-)Herstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Widersprüche begehrt, geht der Senat in Anwendung von § 122 Abs. 1, § 88 VwGO davon aus, dass er mit seiner Beschwerde das vorliegend allein statthafte Begehren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Widersprüche gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 84 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG verfolgt.

- 17 Erweist sich im Fall des gesetzlich angeordneten Entfalls der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage der zu vollziehende Verwaltungsakt nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich als rechtswidrig, ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anzuordnen, da kein Vollzugsinteresse an der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts bestehen kann (SächsOVG, Beschl. v. 2. April 2025 - 3 B 147/24 -, juris Rn. 31, und Beschl. v. 28. Oktober 2022 - 3 B 256/22 -, juris Rn. 17).
- 18 Ausgehend vom Beschwerdevorbringen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) ist bei summarischer Prüfung jedoch nicht erkennbar, dass das mit Bescheiden vom 9. oder 10. Februar 2025 angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot rechtswidrig sein und daher das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegen könnte.
- 19 2.1 Allerdings macht der Antragsteller zunächst zutreffend geltend, dass der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Widersprüche vom 10. März 2025 gegen die Bescheide vom 9. und 10. Februar 2025 nicht deren Bestandskraft entgegensteht.
- 20 Anders als noch vor dem Verwaltungsgericht hat der Antragsteller dem Senat sein Widerspruchsschreiben und den zugehörigen Übertragungsnachweis vorgelegt. Dem ist die Antragsgegnerin zuletzt auch nicht mehr entgegengetreten. Entsprechendes gilt, soweit diese zunächst auf die Verfristung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 9. Februar 2025 verwiesen hat. Denn dieser war gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1, § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2, § 193 BGB ebenfalls bis zum 10. März 2025, einem Montag, zu erheben und war somit rechtzeitig eingelegt.
- 21 2.2 Bei der gebotenen summarischen Prüfung erweist sich das im Bescheid vom 9. Februar 2025 angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot jedoch voraussichtlich als rechtmäßig.
- 22 Dass die Antragsgegnerin und dem folgend das Verwaltungsgericht hierfür § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG als Rechtsgrundlage herangezogen haben, wird durch den Antragsteller nicht hinreichend in Frage gestellt und ist somit gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO durch den Senat seiner Prüfung zugrunde zu legen.
- 23 Zwar spricht der Antragsteller in seinem Vorbringen ohne Differenzierung zwischen den Bescheiden vom 9. und 10. Februar 2025 von einer „Zurückweisung bzw. Einreiseverweigerung“, was jedenfalls, soweit die Zurückweisung angesprochen wird, auch auf § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG als Rechtsgrundlage hindeuten könnte, aber sein Vorbringen erweist sich

insoweit als zu unsubstantiiert, als dass entsprechend § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO davon ausgegangen werden könnte, dass er damit die vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegte Rechtsgrundlage nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG infrage stellt. Denn sein Vorbringen erschöpft sich in der Verwendung des Wortes „Zurückweisung“, ohne dass ihm darüber hinaus auch nur andeutungsweise zu entnehmen ist, die Antragsgegnerin und dem folgend das Verwaltungsgericht könnten eine unzutreffende Rechtsgrundlage herangezogen haben.

- 24 Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist oder gegen den eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Insoweit macht der Antragsteller noch sinngemäß geltend, dass es für die Rechtmäßigkeit des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung, auch wenn er sie wohl ausgehend von dem auf Art. 14 SGK i. V. m. § 15 AufenthG gestützten Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. Februar 2025 als Zurückverweisung bzw. Einreiseverweigerung bezeichnet, ankommt.
- 25 a) Dass im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot summarisch auch die Rechtmäßigkeit der aufenthaltsrechtlichen Grundmaßnahme für den Erlass des Einreise- und Aufenthaltsverbots zu prüfen ist, folgt wegen der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG weitreichenden Folgen einer solchen Anordnung aus dem verfassungsrechtlich in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgten Gebot der Beachtung des effektiven Rechtsschutzes (vgl. zum Fall der Ausweisung OVG Schl.-H., Beschl. v. 27. Februar 2025 - 6 MB 2/25 -, juris Rn. 26 m. w. N.; NdsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2021 - 8 ME 126/20 -, juris Rn. 8 m. w. N.; vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Mai 2023 - 1 C 6/22 -, juris Rn. 22).
- 26 b) Bei der gebotenen summarischen Prüfung erweist sich die von der Antragsgegnerin erlassene Einreiseverweigerung vom 9. Februar 2025 (Vormittag) unter Zugrundelegung des für den Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein maßgeblichen Beschwerdevorbringens als voraussichtlich rechtmäßig.
- 27 Ausgehend davon hat der Senat Art. 14 SGK i. V. m. § 15 Abs. 1 AufenthG seiner Prüfung als Rechtsgrundlage zugrunde zu legen. Denn dem Beschwerdevorbringen ist auch nicht sinngemäß zu entnehmen, dass der Antragsteller der Ansicht sei, dass die von der Antragsgegnerin zur Einreiseverweigerung herangezogene Rechtsgrundlage unzutreffend gewesen sein könnte. Damit ist dem Senat die Prüfung verwehrt, ob im Fall des ersten Aufgriffs des Antragstellers an einem Gleis auf dem D..... Hauptbahnhof die Einreise schon beendet gewesen sein könnte (vgl. dazu im Einzelnen Hailbronner, in: ders., Ausländerrecht, 111. EL Oktober

2019, § 15 Rn. 7) und bereits deswegen keine Einreiseverweigerung auf Grundlage von Art. 14 SGK i. V. m. § 15 Abs. 1 AufenthG mehr in Betracht kam. Mangels entsprechenden Beschwerdevorbringens hat der Senat weiter nicht zu prüfen, ob und inwieweit die „Einreiseverweigerung“ vorliegend überhaupt (auch) auf Art. 14 SGK, der sich seiner Systematik und Art. 1 SGK nach auf eine Einreise an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union bezieht, zu stützen war, und ob sich die Berechtigung hierzu aus Art. 32 SGK herleiten lässt.

- 28 Art. 14 SGK i. V. m. § 15 Abs. 1 AufenthG als Rechtsgrundlage zugrunde gelegt, ist bei summarischer Prüfung auf Grundlage des Beschwerdevorbringens nicht erkennbar, dass der streitgegenständliche Bescheid vom 9. Februar 2025 rechtswidrig ist und dem Antragsteller die Einreise in die Bundesrepublik zu Unrecht verweigert worden ist.
- 29 aa) Dabei erweist sich der Bescheid vom 9. Februar 2025 ausgehend vom Beschwerdevorbringen als formell rechtmäßig und verstößt insbesondere nicht gegen die besonderen Formvorgaben des Art. 14 Abs. 2 SGK.
- 30 Gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 SGK kann die Einreise gemäß Art. 14 Abs. 1 SGK nur mittels einer begründeten Entscheidung unter genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung verweigert werden. Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 SGK wird die begründete Entscheidung mit genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung mit dem Standardformular nach Anhang V Teil B erteilt, das von der nach nationalem Recht zur Einreiseverweigerung berechtigten Behörde ausgefüllt wird. Das ausgefüllte Standardformular wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen ausgehändigt, der den Empfang der Entscheidung über die Einreiseverweigerung auf diesem Standardformular bestätigt.
- 31 Der Antragsteller hat mit seiner Beschwerde nicht dargetan, dass die Antragsgegnerin diese Verfahrensregeln (vgl. dazu näher Kolber, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Aufl. 2025, § 15 Rn. 17) unzureichend beachtet hat.
- 32 Entgegen dem Verständnis des Antragstellers verlangt auch Art. 14 Abs. 2 Satz 4 SGK nicht, dass die Einreiseverweigerung ausführlich und zutreffend begründet wird. Dem Einreisenden soll lediglich verdeutlicht werden, was der Grund für die verweigerte Einreise ist, insbesondere welche der in Art. 6 Abs. 1 SGK genannten Einreisevoraussetzungen als nicht erfüllt angesehen wird. Dafür, dass das Unionsrecht keine weitere Begründung fordert, spricht schon das in Anhang V Teil B SGK abgedruckte Standardformular, welches schon keine nähere Begründung vorsieht. Dem Begründungserfordernis ist danach also Genüge getan, wenn eine der unter Buchstaben A bis I des Formulars aufgeführten Varianten der Einreiseverweigerung kenntlich gemacht wird. Soweit das Vorbringen des Antragstellers dahingehend verstanden

werden könnte, dass er die inhaltliche Unrichtigkeit der gegebenen Begründung rügt, ist ausgehend vom Wortlaut des Art. 14 Abs. 2 SGK auch nicht erkennbar, dass dies die formelle Rechtswidrigkeit des Bescheids begründen könnte.

- 33 bb) Mit seiner Beschwerde hat der Antragsteller auch nicht hinreichend dargetan, dass ihm die Einreise in die Bundesrepublik auf Grundlage von Art. 14 SGK i. V. m. § 15 AufenthG zu Unrecht verweigert worden ist.
- 34 Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 SGK wird einem Drittstaatsangehörigen, der nicht alle Einreisevoraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 SGK erfüllt und der nicht zu dem in Art. 6 Abs. 5 SGK genannten Personenkreis gehört, die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigert. Dass der Antragsteller zu dem in Art. 6 Abs. 5 SGK genannten Personenkreis gehört, macht er mit seinem Beschwerdevorbringen nicht geltend.
- 35 Art. 6 Abs. 1 SGK sieht vor, dass der Drittstaatsangehörige für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird, die unter Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a bis e SGK im Einzelnen genannten Einreisevoraussetzungen erfüllen muss.
- 36 Gemäß Art. 6 Abs. 1b SGK muss er im Besitz eines gültigen Visums sein, falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vorgeschrieben ist, außer wenn er Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist.
- 37 Auch unter Berücksichtigung seines Beschwerdevorbringens war der Antragsteller jedoch weder im Besitz eines Aufenthaltstitels noch eines Visums, welches ihn für den geplanten Aufenthalt von über 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen in der Bundesrepublik berechnigte.
- 38 (1) Der Antragsteller war als Inhaber eines ungarischen Aufenthaltstitels gemäß Art. 21 Abs. 1 Schengener Durchführungsübereinkommens (künftig: SDÜ) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 SGK nicht zur Einreise in die Bundesrepublik berechnigt.
- 39 Art. 21 Abs. 1 SDÜ berechnigt Drittausländer, die Inhaber eines gültigen, von einem der Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitels sind, dazu, sich aufgrund dieses Dokuments und eines gültigen Reisedokuments bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen frei im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten bewegen, sofern sie die in Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a, c und e VO (EG) 562/2006 aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen und nicht auf der

nationalen Ausschreibungsliste des betroffenen Mitgliedstaats stehen. Die Bezugnahme des Art. 21 Abs. 1 SDÜ auf Art. 5 Abs. 1 Buchstaben a, c und e der VO (EG) 562/2006 wird nach Aufhebung dieser Verordnung durch Art. 44 Abs. 1 der VO (EU) 2016/399 (ABl. 2013, L 182 Seite 1) nach ihrem Art. 44 Abs. 2 i. V. m. Anhang X dahingehend konkretisiert, dass Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, c und e der VO (EU) 2016/399 (ABl. 2016, L 77 Seite 1, berichtigt ABl. 2018, L 272 Seite 69, also SGK), zur Anwendung gelangt.

- 40 Da der Antragsteller aber bei seiner Einreise nach Überzeugung des Senats entgegen Art. 21 Abs. 1 SDÜ i. V. m. Art. 6 Abs. 1 SGK plante, sich dauerhaft und damit nicht nur bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen in der Bundesrepublik aufzuhalten, berechnete ihn sein ungarischer Aufenthaltstitel nicht zur Einreise (i. E. ebenso HessVGH, Beschl. v. 3. November 2023 - 3 B 745/23 -, juris Rn. 12; VGH BW, Beschl. v. 22. März 2023 - 12 S 474/22 -, juris Rn. 7; OVG Bremen, Urt. v. 9. März 2020 - 2 B 318/19 -, juris Rn. 9 ff. m. w. N.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28. Februar 2019 - OVG 11 S 21.18 -, juris Rn. 11; OVG Hamburg, Beschl. v. 1. Juni 2018 - 1 Bs 126/17 -, juris Rn. 17 f.; BayVGH, Beschl. v. 14. Februar 2018 - 10 CS 18.350, 10 C 18.351 -, juris Rn. 26).
- 41 Das ergibt sich systematisch aus dem Verweis von Art. 21 Abs. 1 SDÜ auf Art. 6 Abs. 1 SGK, der bereits im Einleitungssatz von einem „geplanten“ Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen spricht. Hinzu kommen die weiteren Vorgaben in Art. 6 Abs. 1c, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 SGK, die nur Sinn ergeben, wenn sie sich auf einen von vornherein als solchen beabsichtigten Aufenthalt von begrenzter Dauer beziehen. Auch Sinn und Zweck der durch Art. 21 Abs. 1 SDÜ gewährten Privilegierung von Drittausländern, die Inhaber eines mitgliedstaatlichen Aufenthaltstitels sind, gebieten ihre Beschränkung auf Fälle, in denen die Einreise nicht von vornherein zum Zweck des Daueraufenthalts erfolgt. Art. 21 Abs. 1 SDÜ dispensiert lediglich für Kurzaufenthalte vom Erfordernis des Visumverfahrens; bei derartigen Aufenthalten ist das Interesse der Mitgliedstaaten an einer präventiven Einreisekontrolle nicht in dem Maße betroffen wie bei einem längerfristigen Aufenthalt i. S. v. § 6 Abs. 3 AufenthG. Beabsichtigt der Ausländer indes bereits bei der Einreise einen Daueraufenthalt, so ist das Interesse des Mitgliedstaates, mit dem Instrument des Visumverfahrens die Zuwanderung in sein Gebiet wirksam zu steuern und zu begrenzen, bereits zum Zeitpunkt der Einreise und nicht erst nach Ablauf eines Aufenthalts von 90 Tagen berührt. Denn das nationale Visumverfahren kann seine Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn es vor der Einreise des Ausländers durchgeführt wird.
- 42 Dass der Antragsteller hier tatsächlich bereits bei Einreise beabsichtigte, sich dauerhaft in der Bundesrepublik aufzuhalten, ergibt sich aus Folgendem:

- 43 Dem Antragsteller ist es auch mit seinem Beschwerdevorbringen nicht gelungen, die von ihm behaupteten Planungen hinsichtlich seiner Aufenthalte in der Bundesrepublik und Ungarn vor dem Hintergrund der näheren Umstände seines Aufgriff durch die Bundespolizei auch nur ansatzweise plausibel zu erläutern. Statt substantiiert die von ihm behaupteten Absichten darzulegen und, soweit möglich, unter Beweis zu stellen, erschöpft sich sein Vorbringen im Wesentlichen in der Behauptung, dass ihm die Antragsgegnerin unhaltbare Unterstellungen gemacht habe.
- 44 So hat er, obwohl sich das nach den Ausführungen in der Begründung des streitgegenständlichen Bescheids aufgedrängt hätte, nicht dargelegt, warum er bei seinem Aufgriff für den geplanten Aufenthalt von wenigen Tagen in der Bundesrepublik einen großen Reisekoffer, eine große Box, einen Rucksack und eine Einkaufstüte mit sich geführt hatte (vgl. zum Reisegepäck als Indiz für einen beabsichtigten Langzeitaufenthalt auch Hailbronner, a. a. O. § 15 Rn. 30). Auch wenn der Senat nicht verkennt, dass es sich bei einem Teil des Gepäcks um für seine Mutter vorgesehene Lebensmittel gehandelt hatte, hatte der Antragsteller dennoch sein gesamtes aus Vietnam mitgeführtes Reisegepäck für seinen - nach seinem Vorbringen - mehrjährigen Aufenthalt in Ungarn mit in die Bundesrepublik geführt, obwohl er nach seinem Vorbringen in Ungarn bereits über eine Wohnung verfüge. Warum er diese, was lebensnah gewesen wäre, nicht aufgesucht und zumindest einen Teil seines Gepäcks dort abgestellt hatte, erläutert er auch mit seiner Beschwerde nicht. Hinzu kommt, was der Antragsteller selbst eingeräumt, sich aber auch aus den Chatprotokollen seines durch die Antragsgegnerin ausgelesenen Mobiltelefons ergibt, dass die Person, die ihm seinem Vorbringen nach den ungarischen Aufenthaltstitel und das Schengen-Visum besorgt hatte, wofür der Antragsteller 15.000 USD bezahlt haben will, ihm das Reiseticket von Budapest nach H..... - ohne Rückfahrkarte nach Ungarn - für den Tag nach der Einreise nach Ungarn gebucht hatte. Auch dies legt es sehr nahe, dass der Antragsteller von Anfang an beabsichtigte, in die Bundesrepublik weiter zu reisen und nicht nach Ungarn zurückzukehren. Auch das entkräftet der Antragsteller mit seiner Beschwerde nicht, indem er etwa ausführt warum die Reise so geplant worden ist. Auch stimmt das von ihm in seiner Vernehmung bei der Antragsgegnerin angegebene Gehalt von 1.500 €/Monat für seine Tätigkeit in Ungarn nicht mit dem von ihm mit seiner Beschwerde vorgelegten Arbeitsvertrag überein, der eine Entlohnung von nur ca. 800 €/Monat vorsieht. Bei dieser Sachlage vermag die mit der Beschwerde vorgelegte Erklärung seiner Mutter, bei der es sich nicht einmal um eine eidesstattliche Versicherung handelt, dass ihr Sohn sie nur einige Tage besuchen wollte, dem Senat nicht die Überzeugung zu vermitteln, dass sich der Antragsteller tatsächlich nur vorübergehend in der Bundesrepublik aufhalten wollte. Im Übrigen steht die Aussage der Mutter, dass nur ein Besuch geplant war, auch nicht im zwingenden Widerspruch zu der Annahme, der Antragsteller habe nicht beabsichtigt, wieder aus der Bundesrepublik auszureisen. Denn unabhängig von dem Besuch bei der Mutter konnte es seiner Absicht

entsprechen, sich in der Bundesrepublik dauerhaft niederzulassen. Hinzu kommt, dass, obwohl der vom Antragsteller vorgelegte Arbeitsvertrag in Ungarn bereits eine Arbeitsaufnahme des Antragstellers im März 2025 vorsah, nichts dafür vorgetragen und insbesondere auch nicht belegt wurde, dass dieser Arbeitsvertrag zwischenzeitlich tatsächlich vollzogen wird. Dabei musste es sich auch dem Antragsteller aufdrängen, dass dies ein sehr starkes Indiz für die Richtigkeit seines Vorbringens wäre. Bei wertender Betrachtung aller Umstände spricht daher nach Überzeugung des Senats nichts dafür, dass der Antragsteller bei seiner Einreise in die Bundesrepublik am 9. Februar 2025 beabsichtigte, überhaupt, geschweige denn innerhalb von 90 Tagen, wieder auszureisen.

- 45 Da er somit entgegen dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 SGK schon keinen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen plante, kann dahinstehen, ob er, wie von der Antragsgegnerin angenommen, auch die weiteren Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1c und e SGK nicht erfüllte.
- 46 (2) Der Antragsteller war auch nicht als Inhaber eines sog. Schengen-Visums gemäß Art. 19 Abs. 1 SDÜ i. V. m. Art. 6 Abs. 1 SGK zur Einreise in die Bundesrepublik berechtigt.
- 47 Dabei geht der Senat zugunsten des Antragstellers davon aus, dass er Entsprechendes mit seiner Beschwerde geltend macht. Ausdrücklich verweist er nur darauf, dass seine Einreise nach „§ 1 Abs. 2 EUVisumVO, Art. 20, 21 SDÜ“ „angesichts des existenten ungarischen Aufenthaltstitels“ erlaubt gewesen sei.
- 48 Nach Art. 20 Abs. 1 SDÜ können sich sichtvermerksfreie Drittausländer in dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien frei bewegen, höchstens jedoch 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen und soweit sie die in Artikel 5 Abs.1 Buchstaben a), c), d) und e) (jetzt: Art. 6 SGK) aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen. Dass und warum der Antragsteller diese Voraussetzung erfüllen sollte, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Der Antragsteller gehört keinem Drittland an, welches nicht der Visumpflicht unterliegt.
- 49 Soweit er auf „Art. 1 Abs. 2 EUVisumVO“ verweist, ist schon unklar, worauf er Bezug nimmt. Herkömmlich wird die Verordnung (EU) 2018/1806 als EU Visa-VO bezeichnet. Bei der EU-VisumVO handelte es sich um die Verordnung (EG) Nr. 539/2001, die aber zum 17. Dezember 2018 außer Kraft getreten ist. Sie wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1806 ersetzt. Die in beiden Vorschriften enthaltenen Vorgaben zur Befreiung von der Visumpflicht greifen oder griffen aber nicht für Staatsangehörige aus Vietnam, so dass sein diesbezüglicher Verweis ins Leere läuft.

- 50 Soweit der Antragsteller aber geltend macht, dass er auch im Besitz eines „ungarischen Visums“ gewesen sei, welches die Antragsgegnerin nicht annulliert habe, lässt sich seinem Vorbringen gerade noch sinngemäß entnehmen, dass ihn dieses zur Einreise in die Bundesrepublik berechtigt haben soll. Ist aber, wie beim Antragsteller, bei der Einreise davon auszugehen, dass der Inhaber eines Schengen-Visums beabsichtigt, sich über die Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks hinaus im Hoheitsgebiet aufzuhalten, berechtigt ihn Art. 19 Abs. 1 SDÜ i. V. m. Art. 6 Abs. 1 SGK nicht zur Einreise, weil sein geplanter Aufenthalt über den Zeitraum hinausgeht, für den eine Einreiseberechtigung besteht.
- 51 Gemäß Art. 19 Abs. 1 SDÜ können sich Drittausländer, die Inhaber eines einheitlichen Sichtvermerks sind und rechtmäßig in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien eingereist sind, während der Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks und soweit sie die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), c), d) und e) (jetzt: Art 6 SGK) aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen, frei in dem Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien bewegen. Ebenso wie Art. 21 Abs. 1 SDÜ nimmt somit Art. 19 Abs. 1 SDÜ auf den Einleitungssatz in Art. 6 Abs. 1 SGK Bezug und verknüpft die Einreiseberechtigung mit dem „geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet“ des Mitgliedstaats. Auch die weiteren in Bezug auf Art. 21 Abs. 1 SDÜ bereits ausgeführten Erwägungen entfalten für die Einreise mit einem Schengen-Visum bei einem beabsichtigten Daueraufenthalt Wirkung. Eine andere Betrachtungsweise als bei Art. 21 Abs. 1 SDÜ, bei der die obergerichtliche Rechtsprechung - soweit ersichtlich - einhellig von einer fehlenden Berechtigung zur Einreise ausgeht, wenn bei dieser bereits der Daueraufenthalt geplant ist, ergibt sich auch nicht aus den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex; künftig: VK), insbesondere nicht aus Art. 34 VK, der die Annullierung und Aufhebung eines Visums regelt.
- 52 Dabei verkennt der Senat auch nicht, dass ein Schengen-Visum nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 19. November 2019 - 1 C 22/18 -, juris Rn. 18; ebenso OVG Bremen, Beschl. v. 9. März 2020 - 2 B 318/19 -, juris Rn. 9 ff.; vgl. auch VGH BW, Urt. v. 6. April 2018 - 11 S 2583/17 -, juris Rn. 31 ff.) anders als ein durch einen anderen Mitgliedstaat ausgestellter Aufenthaltstitel nicht die (fortdauernde) materielle Rechtmäßigkeit voraussetzt und somit den Aufenthalt in der Bundesrepublik formal legalisieren kann. Aber auch ein formal - trotz Wegfalls der Erteilungsvoraussetzungen - weiterhin als gültig anzusehendes Visum kann nicht zu einer Einreise berechtigen, mit der ein Zweck verfolgt wird, für den dieses Visum nicht erteilt wurde (vgl. HessVGH, Beschl. v. 3. November 2023 - 3 B 745/23 -, juris Rn. 17 f.; anders möglicherweise Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Stand. 117. EL November 2021, § 15 Rn. 23 und 104 und wohl auch Hailbronner, in: ders., Ausländerrecht, 110. EL Oktober 2019, § 6 Rn. 86 ff., § 15 Rn. 34a, anders aber unter § 15 Rn. 41: Zurückweisung muss erfolgen). So liegt der Fall aber hier. Ein Schengen-Visum berechtigt immer nur zu einem zeitweiligen, entsprechend seiner Gültigkeitsdauer vorgesehenen Aufenthalt im Mitgliedstaat. Soll dieses Visum dafür verwandt werden, um in einen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort von

vornherein dauerhaft und über die Gültigkeitsdauer des Visums hinaus niederzulassen, kann es - unabhängig davon, ob es annulliert oder aufgehoben wurde - keine Einreiseberechtigung vermitteln. Insbesondere ist der Einreisende in diesem Fall auch nicht schutzbedürftig, anders als etwa derjenige, der sich bereits im Mitgliedstaat aufhält, wenn die Voraussetzungen für die Visumserteilung nachträglich entfallen, was es rechtfertigen kann, in diesem Fall eine Annullierung oder Aufhebung des Visums zu fordern. Auch soweit der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung (Urt. v. 27. April 2005 - 2 StR 457/04 -, juris, und Urt. v. 26. Januar 2021 - 1 StR 289/20 -, juris) bei der Prüfung, ob ein strafbares Verhalten gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG vorliegt, davon ausgeht, dass es das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG gebiete, allein auf eine formell wirksame Einreise- oder Aufenthaltsgenehmigung abzustellen, ist keine andere Betrachtungsweise geboten. Denn der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG findet im hiesigen Kontext keine Anwendung (vgl. HessVGH a. a. O.).

- 53 cc) Schließlich erweist sich die „Einreiseverweigerung“ vom 9. Februar 2025 (Vormittag) ausgehend vom Beschwerdevorbringen auch nicht gemäß § 114 Satz 1 VwGO deswegen als rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin verkannt hat, dass sie eine Ermessensentscheidung zu treffen hatte. Art. 14 Abs. 1 SGK, der, ohne dass dem der Antragsteller entgegengetreten wäre, von der Antragsgegnerin zur Einreiseverweigerung herangezogen wurde, sieht nämlich keine Ermessensentscheidung der Grenzbehörde vor und genießt Anwendungsvorrang vor § 15 Abs. 2 AufenthG (Kolbe, a. a. O. § 15 Rn. 5; Hailbronner, a. a. O. § 15 Rn. 32; Funke-Kaiser, a. a. O. § 15 Rn. 19 ff.).
- 54 Der Antragsteller stellt mit seiner Beschwerde nicht, auch nicht sinngemäß, infrage, dass vorliegend ein Sachverhalt außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 14 SGK und damit außerhalb des Anwendungsvorrangs des Schengener Grenzkodex vorlag. Er führt vielmehr aus, unter welchen Voraussetzungen eine Einreiseverweigerung gemäß Art. 14 SGK möglich sei und warum diese in seinem Fall nicht vorgelegen hätten. Außerdem macht er geltend, dass die formellen Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 SGK nicht beachtet worden seien. Bei diesem Vorbringen würde sein Vortrag überdehnt, ginge man allein aufgrund der Benennung der Ermessensnorm des § 15 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG im Rahmen seines weiteren Vorbringens davon aus, dass er sich auf die Nichtanwendbarkeit des Art. 14 SGK berufen wollte. Auch bei wohlwollender Gesamtwürdigung seines Vorbringens gibt es dafür keinen Anhaltspunkt. Unabhängig davon beruft sich der Antragsteller sowohl hinsichtlich seines ungarischen Aufenthaltstitels als auch in Bezug auf sein Schengen-Visum auf eine Berechtigung, für die gemäß Art. 19 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 SDÜ die Einreisevoraussetzungen des Art. 6 SGK zu beachten sind (Hailbronner, a. a. O. § 15 Rn. 34) und die sich daher nicht allein nach nationalem Recht richten. Schließlich sieht Art. 32 SGK bei Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den

Binnengrenzen die entsprechende Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Titels II der Verordnung und mithin auch von Art. 14 SGK vor, was es - ausgehend davon, dass mit der Beschwerde nicht angegriffen wurde, dass der Einreisevorgang noch nicht beendet war - ebenfalls nicht offensichtlich erscheinen lässt, dass hier ein rein nationaler Sachverhalt vorlag und somit die Ermessensnorm des § 15 Abs. 2 AufenthG überhaupt zur Anwendung gelangen konnte.

- 55 c) Da sich somit die am Vormittag des 9. Februar 2025 ausgesprochene Einreiseverweigerung bei summarischer Prüfung als rechtmäßige Grundverfügung erweist, ist ausgehend von dem dem Senat nur eröffneten Prüfungsmaßstab nicht ersichtlich, dass das am 9. Februar 2025 ausgesprochene Einreise- und Aufenthaltsverbot rechtswidrig gewesen sein könnte. Weitere Gründe, die gegen dessen Rechtmäßigkeit sprechen, werden mit der Beschwerde nicht vorgebracht.
- 56 2.3 Ausgehend vom Beschwerdevorbringen ist bei summarischer Prüfung auch nicht die Rechtswidrigkeit des mit Bescheid vom 10. Februar 2025 angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbot erkennbar.
- 57 Soweit die Antragsgegnerin hierfür anders als beim Bescheid vom 9. Februar 2025 auf § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG als Rechtsgrundlage zurückgegriffen hat, ist dem der Antragsteller mit seiner Beschwerde nicht entgegengetreten. Nichts Anderes gilt, soweit die Antragsgegnerin die von ihr erlassene (zweite) Einreiseverweigerung vom 9. Februar 2025 auf Art. 14 SGK i. V. m. § 15 AufenthG gestützt hat, wobei hier zumindest Nr. 13.2.7 VwVAufenthG für einen noch andauernden Einreisevorgang sprechen könnte.
- 58 a) Im Übrigen ist aus den bereits unter Punkt 2.2 ausgeführten Gründen, die entsprechend für den zweiten Einreisevorgang Geltung beanspruchen, nicht ersichtlich, dass dem Antragsteller die Einreise zu gestatten gewesen wäre. Auch dem Beschwerdevorbringen ist nichts zu entnehmen, was eine andere Bewertung des zweiten Einreiseversuchs rechtfertigen könnte. Auch hatte die Antragsgegnerin hier unabhängig von der Frage, ob ein rein nationaler Sachverhalt vorlag, über die Einreiseverweigerung schon deswegen nicht nach Ermessen zu entscheiden, weil - selbst einen rein nationalen Sachverhalt unterstellt - der zweite Einreiseversuch wegen des zuvor erlassenen und kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Einreiseverbots (§ 84 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG) unerlaubt war und der Antragsteller somit auch gemäß § 15 Abs. 1 AufenthG zwingend an der Grenze zurückzuweisen war (vgl. Hailbronner, a. a. O. § 15 Rn. 11).

- 59 b) Dass die Tatbestandsvoraussetzungen des auf § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG gestützten Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht vorlagen, wird mit der Beschwerde nicht geltend gemacht und ist daher gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO der Prüfungskompetenz des Senats entzogen.
- 60 § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG sieht den Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nur gegen Ausländer vor, die unter Nutzung falscher oder verfälschter Dokumente einreisen wollten. Das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung hat der Antragsteller im Rahmen seiner Beschwerdebeurteilung nicht angesprochen. Auch auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 30. Juni 2025 hin, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Dresden falsche oder verfälschte Dokumente i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch echte unverfälschte Dokumente seien, die in der konkreten Situation nicht zu einer Einreise ins Bundesgebiet berechtigen würden, macht er mit Schriftsatz vom 2. Juli 2025 und damit ohnehin nach Ablauf der Beschwerdebeurteilungsfrist nur (wieder) geltend, dass die Antragsgegnerin schon nicht benenne, was an seinen Angaben gegenüber der ungarischen Botschaft falsch sein solle. Zudem verweist er erneut darauf, dass sein Visum nicht annulliert worden sei.
- 61 Das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist damit durch ihn nicht entsprechend § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO in Frage gestellt. Allerdings merkt der Senat insoweit an, dass sich die vom Verwaltungsgericht Dresden zu § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG vertretene rechtliche Bewertung möglicherweise nur schwer mit dessen Wortlaut und der Gesetzgebungsgeschichte in Einklang bringen lassen könnte. Die Norm wurde durch das Rückführungsverbesserungsgesetz eingefügt und soll nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/9463, S. 34) eine Ungleichbehandlung gegenüber bereits eingereisten Personen beseitigen, die wegen der Verwendung falscher Papiere bei Erlangung eines Aufenthaltstitels, Visums oder Passersatzes ausgewiesen werden können.
- 62 Mangels entsprechender Rüge hat der Senat ebenfalls nicht zu prüfen, ob dem am 10. Februar 2025 erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverbot bereits das am Vortag verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot entgegensteht oder ob der Bescheid möglicherweise nur als wiederholende Verfügung ausgelegt werden kann. Gesetzessystematisch und logisch kann nur ein Einreise- und Aufenthaltsverbot bestehen. Wird es als unzureichend erachtet, hat der Gesetzgeber in § 11 Abs. 3 Satz 4 AufenthG eine Verlängerung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots vorgesehen.
- 63 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 64 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.2.2 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 21. Februar 2025 beschlossenen Änderungen und folgt der Sache nach den Erwägungen der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 65 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Nagel

Groschupp